

Medien-Mitteilung

vom 24. September 2024

Mehr Sicherheit im Strassenverkehr

Diese Vorschriften sollten E-Trottinett-Fahrerinnen und -Fahrer kennen.

In vielen Schweizer Städten gehören E-Trottinetts heute zum festen Bestandteil des Strassenbildes. Auch in Affoltern am Albis hat sich ihre Zahl in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dennoch sind die geltenden Vorschriften vielen Nutzenden nicht bekannt. E-Trottinetts bieten eine flexible und umweltfreundliche Fortbewegungsmöglichkeit. Es liegt jedoch in der Verantwortung jeder Nutzerin und jedes Nutzers, die geltenden Verkehrsregeln zu beachten und Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmende zu nehmen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen kein E-Trottinett nutzen. Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren benötigen einen Führerausweis der Kategorie M (Motorfahrrad). Ansonsten gelten für E-Trottinetts dieselben Regeln wie für Velos. Das bedeutet, dass E-Trottinetts auf Velowegen und Velostreifen gefahren werden müssen. Stehen keine entsprechenden Wege zur Verfügung, ist die Nutzung der Strasse vorgeschrieben. Das Fahren auf dem Trottoir ist nur dann erlaubt, wenn dies auch für Velos zugelassen ist.

E-Trottinetts unterliegen zudem einer Lichtpflicht - sowohl am Tag als auch bei Dunkelheit. Vorne ist ein weisses, hinten ein rotes Licht erforderlich. Zusätzlich ist eine Glocke vorgeschrieben, um andere Verkehrsteilnehmende warnen zu können. Im Strassenverkehr dürfen E-Trottinetts eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht überschreiten. Beim Kauf eines E-Trottinetts sollte sichergestellt werden, dass das Fahrzeug für den Strassenverkehr zugelassen ist.

Die Stadtpolizei ruft alle Nutzerinnen und Nutzer von E-Trottinetts dazu auf, die geltenden Regeln einzuhalten und dadurch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen.

Kontakt für Medienschaffende

Stefan Trottmann, Stadtschreiber Affoltern am Albis, Telefon 044 762 56 30